

Hinterlegungsvereinbarung Data Escrow

Vertragsnummer: SE-XXXXXX



zwischen

1.
.....
.....
.....
Vertreten durch.....

- Im folgenden **Hersteller** genannt -

2.
.....
.....
.....
Vertreten durch.....

- Im folgenden **Lizenznehmer** genannt -

und

3.
HanseEscrow Management GmbH
Bahnhofstrasse 32
D-22844 Norderstedt
Vertreten durch Dr. Michael Eggers

- Im folgenden **HanseEscrow** genannt -

Inhaltsverzeichnis

1. Definitionen.....	2
2. Vertragsvoraussetzungen.....	2
3. Leistungen der HanseEscrow.....	2
4. Pflichten des Herstellers.....	3
5. Pflichten des Lizenznehmers.....	3
6. Vertraulichkeitserklärung.....	4
7. Vergütung und Zahlungsbedingungen.....	4
8. Bedingungen für die Herausgabe des hinterlegten MATERIALS	4
9. Haftung.....	6
10. Vertragsdauer.....	6
11. Sonstige Bestimmungen.....	6
12. Unterschriften.....	7

1. Definitionen

Das PRODUKT <ggf. Bezeichnung> ist der im LIZENZVERTRAG (siehe Ziffer 2a)) dem Lizenznehmer vom Hersteller übergebene Vertragsgegenstand.

VERTRAG bezeichnet diesen VERTRAG über die Hinterlegung von KONSTRUKTIONSQUELLEN DATEN.

LIZENZVERTRAG bezeichnet den Vertrag, den Hersteller und Lizenznehmer hinsichtlich der Erstellung / Nutzung eines PRODUKTES abgeschlossen haben.

KONSTRUKTIONSQUELLEN DATEN bezeichnen jedwede Daten, die notwendig sind, um das PRODUKT zu erzeugen.

MATERIAL bezeichnet die Sammlung aller KONSTRUKTIONSQUELLEN DATEN sowie die dazugehörige Dokumentation, die benötigt werden, um das PRODUKT zu erzeugen und zu betreiben.

MATERIAL beinhaltet

- a) eine Kopie der Pflichtenhefte, Lastenhefte, Beauftragungen, Ausschreibungen, Werksbeschreibungen und sonstige Dokumente die Umfang, Funktion und Leistung des PRODUKTES beschreiben sowie eine Kopie der Firmware inklusive Dokumentation und Produktdefinition in der Version, die dem Lizenznehmer vom Hersteller zur Verfügung gestellt worden ist,
- b) eine Kopie der KONSTRUKTIONSQUELLEN DATEN des PRODUKTES in der Version, die dem Lizenznehmer vom Hersteller zur Verfügung gestellt worden ist,
- c) die dazugehörenden, diesbezüglichen technischen Dokumentationen, Prozeduren, Hardware-spezifikation, EDV Programme, EDV Daten und Ablaufbeschreibungen, die Verwendung finden, um aus den KONSTRUKTIONSQUELLEN DATEN wiederum das PRODUKT zu erzeugen,
- d) alle Veränderungen, Updates, neuen Versionen und/oder Korrekturen bezüglich a) - c), die Produktteile betreffen, die vom Hersteller oder im Auftrag des Herstellers dem Lizenznehmer im Rahmen seiner Releasepolicy zur Verfügung gestellt worden sind,
- e) eine abschließende Spezifikation des MATERIALS, diese ist Bestandteil dieses VERTRAGES und diesem VERTRAG als Anlage 5 beigefügt.

INSTANDHALTUNGSVERPFLICHTUNGEN sind die Vereinbarungen, durch die sich der Hersteller in den unter Ziffer 2 genannten Verträgen gegenüber dem Lizenznehmer zur Wartung, Pflege und/oder Weiterentwicklung des PRODUKTES verpflichtet hat.

KONTINUITÄT SZWECK ist die Verwendung des MATERIALS ausschließlich zu Zwecken des Verständnisses, der Wartung, Pflege, Änderung, Anpassung, Korrektur, Optimierung und Weiterentwicklung zur bestimmungsgemäßen Weiterverwendung des PRODUKTES unter sorgfältiger Berücksichtigung der Urheberrechts- und Geheimhaltungsvereinbarungen der unter Ziffer 2 genannten Verträgen, ggf. auch unter Zuhilfenahme Dritter.

In diesem VERTRAG genannte Zustellungen oder Übersendungen insbesondere von Erklärungen, Mitteilungen, Quelldaten, MATERIAL etc. von einer Vertragspartei an eine andere oder einen Dritten erfolgen vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung in den nachfolgenden Vorschriften mittels einfacher Post. Sofern eine Vertragspartei eine an sie zu bewirkende Zustellung oder Übersendung mittels einer sichereren Versandart wünscht, erfolgt dies auf ihre Kosten. Jeder Partei bleibt es freigestellt, eine von ihr zu bewirkende Zustellung oder Übersendung mit einer sichereren Versandart, jedoch auf eigene Kosten durchzuführen.

2. Vertragsvoraussetzungen

- a) Der Hersteller hat/will mit dem Lizenznehmer am..... einen LIZENZVERTRAG über die Erstellung / Nutzung des PRODUKTES geschlossen/schließen. Dieser LIZENZVERTRAG ist diesem VERTRAG als Anlage 1 beigefügt.
- b) Der Hersteller hat/will mit dem Lizenznehmer am..... einen/mehrere (genaue Anzahl angeben) Vertrag/Verträge über die Instandhaltung des im LIZENZVERTRAG genannten PRODUKTES geschlossen/schließen. Dieser/diese Vertrag/Verträge ist/sind diesem VERTRAG als Anlage 2 beigefügt.
- c) Für die vertragsgemäße Erstellung / Nutzung des im LIZENZVERTRAG genannten PRODUKTES ist die Verwendung und Kenntnis der KONSTRUKTIONSQUELLEN DATEN und der entwicklungstechnischen Dokumentation nicht notwendig. Unter den in Ziffer 8 genannten Bedingungen ist es jedoch für den Lizenznehmer erforderlich, Einsicht in die KONSTRUKTIONSQUELLEN DATEN sowie die entwicklungstechnische Dokumentation zu erhalten um diese zu KONTINUITÄT SZWECKEN nutzen zu können.

3. Leistungen der HanseEscrow

- a) Die HanseEscrow wird das MATERIAL für die Parteien verwahren und die erforderlichen Sorgfaltsmaßnahmen treffen, damit kein Unbefugter Zugriff auf das MATERIAL erlangen kann. Die nähere Ausgestaltung der Verwahrung ist in der Anlage 3 „Leistungsbeschreibung“ beschrieben.
- b) Kommt der Hersteller seiner Verpflichtung nicht nach, das MATERIAL innerhalb der in Ziffer 4 a) und Anlage 4 genannten Frist an HanseEscrow zu übergeben, so besteht keine Verpflichtung seitens HanseEscrow die Übergabe zu erwirken. HanseEscrow wird in einem solchen Fall den Lizenznehmer schriftlich über die nicht erfolgte Übergabe informieren.
- c) Hersteller und Lizenznehmer haben folgende Leistungspakete der HanseEscrow als Grundlage dieses VERTRAGES gewählt:

[] Elementary Escrow

[] Basic Escrow

[] gemäß gesonderter Vereinbarung Anlage 6

Die verschiedenen Leistungspakete beinhalten unterschiedliche, von HanseEscrow zu erbringende Leistungen. Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus der dem VERTRAG als Anlage 3 und ggf. Anlage

6 beigefügten Beschreibung, diese Anlagen sind vollumfänglich Inhalt dieses VERTRAGES.

- d) Die HanseEscrow prüft und dokumentiert entsprechend des unter c) gewählten Leistungspaketes nach Maßgabe der korrespondierenden Anlage 3 und ggf. Anlage 6. HanseEscrow teilt dem Hersteller und dem Lizenznehmer das Prüfungsergebnis innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Prüfung mit. Darüber hinaus übernimmt HanseEscrow gegenüber dem Hersteller und dem Lizenznehmer keine Verpflichtung weitere Aspekte des MATERIALS zu überprüfen, insbesondere führt HanseEscrow keine Praktikabilitätsprüfung oder Funktionskontrolle des PRODUKTES durch.
- e) Ergibt die Prüfung, dass das MATERIAL nicht den Maßgaben gemäß Ziffer 3 c) entspricht, so ist der Hersteller verpflichtet, innerhalb von 21 Tagen nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses der HanseEscrow MATERIAL zukommen zu lassen, das den genannten Anforderungen entspricht.
- f) Nach Zugang des neuen MATERIALS wird dieses erneut nach Maßgabe der Anlage 3 und ggf. Anlage 6 geprüft. Die von der HanseEscrow bereits erbrachten Leistungen werden dem Hersteller mit € 150/Stunde in Rechnung gestellt.
- g) Steht das abschließende, 2. Prüfungsergebnis den unter Ziffer 4 d) genannten Pflichten des Herstellers entgegen, so wird das MATERIAL als „mit Einschränkungen geprüft“ hinterlegt.
- h) HanseEscrow ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Pflichten geeigneter Dritter zu bedienen.

4. Pflichten des Herstellers

Der Hersteller

- a) verpflichtet sich, der HanseEscrow bis spätestens 21 Tage nach Vertragsabschluss das MATERIAL unwiderruflich zu übergeben. Der Hersteller garantiert, dass er der geistige Eigentümer des PRODUKTES ist und dass diesem VERTRAG keine Rechte Dritter entgegenstehen, die den Zweck dieses VERTRAGES gefährden könnten. Er hält die HanseEscrow von allen Rechten Dritter frei, die der HanseEscrow in Zusammenhang mit diesem VERTRAG und durch die Übergabe des MATERIALS an den Lizenznehmer entstehen. Die Freistellungsverpflichtung endet nicht mit Beendigung dieses VERTRAGES.
- b) verpflichtet sich, sofern die Parteien eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben, der HanseEscrow gemäß der Anlage 6 Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren, einen Arbeitsplatz sowie Personal und die erforderliche Infrastruktur für die Prüfung des MATERIALS im Sinne der Ziffer 4 d) und Anlage 6 zur Verfügung zu stellen.
- c) räumt dem Lizenznehmer Zugang zu dem MATERIAL zur Nutzung zu KONTINUITÄTSZWECKEN ein; der Zugang ist jedoch aufschiebend bedingt auf den Eintritt mindestens eines der in Ziffer 8 bestimmten Fälle der Herausgabe. Der Lizenznehmer ist dann berechtigt, gemäß der ihm

vom Hersteller übertragenen Rechte, das MATERIAL zu KONTINUITÄTSZWECKEN zu nutzen.

- d) garantiert dem Lizenznehmer, dass aus dem an die HanseEscrow übergebenen MATERIAL das PRODUKT erstellt werden kann, das der Lizenznehmer im Rahmen seines LIZENZVERTRAGES vom Hersteller erhalten hat und das MATERIAL somit für den KONTINUITÄTSZWECK geeignet ist.
- e) verpflichtet sich, jegliche Änderung und/oder Ergänzung des PRODUKTES oder des MATERIALS innerhalb von 14 Tagen nachdem der Lizenznehmer dieses erhalten hat an die HanseEscrow ebenfalls unwiderruflich zu übergeben. Die HanseEscrow ist verpflichtet dem Lizenznehmer den Erhalt der Änderungen und/oder Ergänzungen des MATERIALS binnen 14 Tagen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Das infolge Änderung oder Ergänzung übergebene MATERIAL wird ebenfalls Gegenstand dieses VERTRAGES.
- f) verpflichtet sich, vor Übergabe des MATERIALS, sowie vor jeder Übergabe einer Änderung und/oder Ergänzung des MATERIALS an die HanseEscrow, eine Sicherungskopie anzufertigen und diese sorgfältig zu verwahren, um gegebenenfalls entstehende Ansprüche des Lizenznehmers ebenfalls zu schützen.
- g) verpflichtet sich, der HanseEscrow das MATERIAL erneut zur Verfügung zu stellen, sofern die HanseEscrow dem Hersteller anzeigt, dass während der Verwahrung ein Schaden an dem MATERIAL entstanden ist oder dieses trotz Sicherheitsvorkehrungen verloren gegangen ist. Für etwaige, dem Hersteller hieraus entstehende zusätzliche Versendungs- oder Kopierkosten wird die HanseEscrow aufkommen, es sei denn, der Hersteller ist seiner Verpflichtung, eine Sicherheitskopie des entsprechenden MATERIALS anzufertigen, nicht nachgekommen.
- h) verpflichtet sich, sofern er seine Rechte an dem PRODUKT auf einen Dritten überträgt, den hiesigen VERTRAG ebenfalls mit allen Rechten und Pflichten auf den Dritten zu übertragen. Der Hersteller wird sowohl den Lizenznehmer als auch die HanseEscrow schriftlich über die Übertragung der Rechte informieren. Verstößt der Hersteller gegen diese Verpflichtung, so haftet er für die aus dieser Vertragsverletzung dem Lizenznehmer oder der HanseEscrow entstehenden Schäden.
- i) hat jede ihm bekannt werdende Änderung oder Ergänzung des PRODUKTES, des MATERIALS, der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen dieses VERTRAGES oder des Vertrages/der Verträge zum Lizenznehmer den übrigen Vertragsparteien binnen einer Frist von 21 Tagen anzuzeigen.

5. Pflichten des Lizenznehmers

Der Lizenznehmer verpflichtet sich,

- a) die urheberrechtlich geschützten Bestandteile des MATERIALS vertraulich zu behandeln,
- b) jede ihm bekannt werdende Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen dieses VERTRAGES oder des Vertrages/der Verträge zum

Hersteller den übrigen Vertragsparteien binnen einer Frist von 21 Tagen anzuzeigen,

- c) das MATERIAL nach Erhalt aufgrund des Eintritts einer Bedingung gemäß Ziffer 8 ausschließlich zu KONTINUITÄTZWECCKEN zu nutzen, unter strikter Einhaltung der getroffenen Geheimhaltungsvereinbarungen sowie sonstiger eventuell für ihn geltender Beschränkungen. Entsprechende Geheimhaltungsvereinbarungen sind vom Lizenznehmer mit Dritten, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben, die den KONTINUITÄTZWECCKEN dienen, betraut sind, abzuschließen.
- d) im Falle des Eintritts eines der in Ziffer 8 genannten Gründe ggf. unter entsprechender Anwendung der Ziffern 5 a) und 5 c):
- das MATERIAL nicht für jedwede andere Zwecke zu nutzen oder zu offenbaren. Ausgenommen hiervon sind Dritte, die mit der Erstellung / Nutzung zu KONTINUITÄTZWECCKEN betraut werden. Die in c) genannte Verpflichtung findet entsprechend Anwendung.
 - das MATERIAL zu vernichten, sobald sein Recht erlischt, es zu nutzen.

Die in 5 a), 5 c) und 5 d) genannten Verpflichtungen gelten über die Beendigung dieses VERTRAGES hinaus.

6. Vertraulichkeitserklärung

- a) Das MATERIAL ist geistiges Eigentum des Herstellers und von den Parteien strengstens vertraulich zu behandeln. Ebenso sind Informationen zu behandeln, die der HanseEscrow unter Hinweis auf ihre Vertraulichkeit, mitgeteilt werden.
- b) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem VERTRAG stehenden Informationen geheim zu halten. Sofern Angestellte der Vertragsparteien oder Dritte zu Prüf- oder KONTINUITÄTZWECCKEN das MATERIAL benötigen, sind diese wiederum zur Vertraulichkeit schriftlich zu verpflichten.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- a) Hersteller und/oder Lizenznehmer zahlen die in Anlage 4 festgelegte Vergütung an die HanseEscrow. Zahlungsziel und weitere Zahlungsbedingungen sind ebenfalls in der Anlage 4 geregelt, welche Bestandteil dieses VERTRAGES ist.
- b) Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (Basis: Jahr <JJJJ> = 100) gegenüber dem Stand bei Beginn des VERTRAGES oder gegenüber der letzten Vergütungsanpassung um mehr als 10 Punkte, so ist HanseEscrow berechtigt, bis zur Höhe der Änderung des Verbraucherpreisindex die Vergütung anzupassen. HanseEscrow hat die Änderung der Vergütung aufgrund einer Änderung des Verbraucherpreisindex mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Bei einer Erhöhung der Vergütung um mehr als zehn Prozent verglichen mit der jeweils vorher gültigen Vergütung, kann der

VERTRAG schriftlich nach Maßgabe der Ziffern 10 b) und 10 c) gekündigt werden.

- c) Tritt eine der in Ziffer 8 genannten Bedingungen ein und befindet sich der Lizenznehmer zu diesem Zeitpunkt im Zahlungsverzug, so ist die HanseEscrow berechtigt, die Herausgabe des MATERIALS sowie sonstige vereinbarte Dienstleistungen, die von der HanseEscrow gemäß diesem VERTRAG zu erbringen sind, zu verweigern, bis der Lizenznehmer sämtliche offenen Forderungen gegenüber der HanseEscrow beglichen hat.
- d) Hersteller und Lizenznehmer haften für die Vergütung als Gesamtschuldner.
- e) Die in diesem VERTRAG festgelegten Leistungen des Herstellers gegenüber dem Lizenznehmer sind bereits durch Zahlung der Lizenzgebühren nach Maßgabe der Verträge gemäß Ziffer 2 abgegolten; dies gilt insbesondere für die Einräumung des Zugangs zum MATERIAL zur Nutzung zu KONTINUITÄTZWECCKEN (Ziffer 4 c)).

Sofern der Hersteller zu dem bereits hinterlegten MATERIAL Veränderungen, Updates, neue Versionen und/oder Korrekturen (vgl. Ziffer 1, "MATERIAL", litera d)) dem Lizenznehmer zur Verfügung stellt (auch im Rahmen von Wartung etc.) gilt Vorstehendes entsprechend; sind hierfür (weitere) Lizenzgebühren vom Lizenznehmer an den Hersteller zu entrichten, gilt dies jedoch nur, soweit diese (weiteren) Lizenzgebühren vollständig entrichtet sind.

8. Bedingungen für die Herausgabe des hinterlegten MATERIALS

- a) HanseEscrow ist vorbehaltlich der Bestimmungen in den Ziffern 8 b) - 8 k) verpflichtet, das MATERIAL an den Lizenznehmer herauszugeben,
- sofern der Hersteller seine Geschäftstätigkeit einstellt, ohne seine Verpflichtungen aus den in Ziffer 2 genannten Verträgen – insbesondere INSTANDHALTUNGSVERPFLICHTUNGEN - und aus diesem VERTRAG gegenüber dem Lizenznehmer rechtsgültig auf einen Dritten übertragen zu haben und hierdurch die vertraglich vereinbarte Weiternutzung des PRODUKTES gefährdet; oder
 - sofern der Hersteller seine Verpflichtungen aus den in Ziffer 2 genannten Verträgen - insbesondere INSTANDHALTUNGSVERPFLICHTUNGEN - und seinen Verpflichtungen aus diesem VERTRAG gegenüber dem Lizenznehmer trotz Mahnung nicht erfüllt und hierdurch die vertraglich vereinbarte Weiternutzung des PRODUKTES gefährdet; oder
 - sofern ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Herstellers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist; oder
 - sofern der Hersteller gegen seine Verpflichtung aus Ziffer 4 h) verstößt oder die Geschäftstätigkeit des Herstellers von einem Dritten übernommen wird, der die vertraglichen Verpflichtungen des Herstellers gegenüber dem Lizenznehmer aus den in Ziffer 2 genannten Verträgen - insbesondere INSTANDHALTUNGS-

VERPFLICHTUNGEN - und aus diesem VERTRAG nicht oder nur zu geänderten Bedingungen übernimmt oder anbietet und eine Einigung über diese geänderten Bedingungen zwischen dem Dritten und dem Lizenznehmer nicht zustande kommt; oder

- sofern die Herausgabe des MATERIALS durch vollstreckbaren Titel oder Schiedsspruch angeordnet worden ist.
- b) Tritt eine der in 8 a) genannten Bedingungen ein und kann der Lizenznehmer daher die Herausgabe des MATERIALS verlangen, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, gleichzeitig sowohl dem Hersteller als auch der HanseEscrow gegenüber sein Herausgabeverlangen per eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitzuteilen. In seinem Herausgabeverlangen muss der Lizenznehmer die Gründe und Nachweise für die Herausgabe darlegen und erbringen und die Wirksamkeit seines Nutzungsrechts bestätigen. HanseEscrow ist nicht verpflichtet, darüber hinaus das Vorliegen eines wirksamen LIZENZVERTRAGES oder Nutzungsrechtes zu prüfen. Liegen diesem VERTRAG mehrere entsprechend Ziffer 2) Verträge zu Grunde, so muss der Lizenznehmer spezifizieren und begründen, welches MATERIAL herausgegeben werden soll.
- c) Nach Erhalt des Herausgabeverlangens wie in 8 b) beschrieben, ist die HanseEscrow verpflichtet, das MATERIAL an den Lizenznehmer herauszugeben, sofern dieser nachweisen kann, dass er sein Herausgabeverlangen auch dem Hersteller angezeigt hat und der Hersteller der HanseEscrow schriftlich mitgeteilt hat, dass er keine Einwände gegen diese Herausgabe hat oder der Hersteller innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Herausgabeverlangens keine Einwände gegen diese Herausgabe gegenüber der HanseEscrow schriftlich erhoben hat. Eine Zustimmung / Einwilligung des Herstellers zur Herausgabe ohne Bezug auf die Anzeige des Herausgabeverlangens des Lizenznehmers ist ausgeschlossen und entfaltet keine Wirkung.

Ist durch den Lizenznehmer eine Zustimmung des Herstellers zur Herausgabe nicht eingeholt oder die Einholung der Zustimmung nicht nachgewiesen, ist HanseEscrow nicht zur Herausgabe verpflichtet. HanseEscrow kann auf Kosten des Lizenznehmers eine entsprechende Erklärung des Herstellers einholen.

- d) Hat der Hersteller innerhalb der in 8 c) genannten Frist Einwände gegen die Herausgabe erhoben, so werden der Hersteller und der Lizenznehmer die Frage, ob ein Herausgabebegrund im Sinne des 8 a) vorliegt, von einem Schiedsgericht - per Schiedsspruch - klären lassen. Hierzu bestellt jede der beiden Parteien innerhalb von 10 Tagen, nachdem der Hersteller Einwände geltend gemacht hat, einen Schiedsrichter. Hersteller und Lizenznehmer werden darauf hinwirken, dass diese beiden Schiedsrichter innerhalb von 14 Tagen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter benennen,

der daraufhin möglichst innerhalb von 14 Tagen beide Parteien anhören und mit den weiteren Schiedsrichtern einen Schiedsspruch fällen soll.

- e) Wirkt der Hersteller nicht in der in diesem VERTRAG vorgeschriebenen Weise an dem Schiedsverfahren mit oder kommt es innerhalb angemessener Fristen für das Schiedsverfahren zu keiner Einigung, so ist der Lizenznehmer berechtigt den Präsidenten des LG Hamburg mit der verbindlichen Bestellung eines Schiedsrichters (gemäß 8 d) Satz 2) beziehungsweise des 3. Schiedsrichters (gemäß 8 d) Satz 3) zu beauftragen.
- f) Die Kosten für das Schiedsverfahren tragen Hersteller und Lizenznehmer. Die HanseEscrow ist von den Kosten des Schiedsverfahrens nicht betroffen, da sie nicht Partei ist. Hersteller und Lizenznehmer verpflichten sich HanseEscrow insoweit von jeglicher Inanspruchnahme des jeweils anderen Vertragspartners oder Dritter freizuhalten.

Hersteller und Lizenznehmer verpflichten sich, HanseEscrow umgehend über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens durch Vorlage zumindest einer beglaubigten Abschrift des Schiedsspruchs zu informieren.
- g) Verzögert der Hersteller das Schiedsverfahren trotz rechtmäßigen Herausgabeverlangens des Lizenznehmers, so ist der Hersteller verpflichtet, dem Lizenznehmer den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.
- h) Verlangt der Lizenznehmer zu Unrecht die Herausgabe des MATERIALS, so ist er dem Hersteller zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.
- i) Die in c) - g) genannten Regelungen finden keine Anwendung, wenn über das Vermögen des Herstellers das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder der Hersteller gemäß Ziffer 8 a) litera 1 die Geschäftstätigkeit einstellt oder eingestellt hat.
- j) Der Lizenznehmer wird das MATERIAL nach Aushändigung aufgrund Eintritts einer der oben genannten Bedingungen dann an den Hersteller beziehungsweise an den nachfolgenden Rechteinhaber zurückgeben, wenn sichergestellt ist, dass alle Verpflichtungen aus den in Ziffer 2 genannten Verträgen sowie gegebenenfalls Verpflichtungen aus weiteren Vereinbarungen durch den Hersteller beziehungsweise durch den nachfolgenden Rechteinhaber wahrgenommen werden können.
- k) Sofern infolge der vorstehenden Vorschriften ein Schiedsverfahren durchzuführen ist, ist HanseEscrow berechtigt, das MATERIAL bis zur endgültigen Entscheidung im Schiedsverfahren zurückzuhalten. Die Vorschriften dieses VERTRAGES gelten, soweit mit der Durchführung des Schiedsverfahrens vereinbar, mindestens für die Dauer des Schiedsverfahrens fort, insbesondere die Vorschriften über die Vertragsdauer, die Verlängerung des VERTRAGES und die Vergütung.

9. Haftung

- a) Die HanseEscrow haftet bei Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten nur im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ist die Haftung im Falle leichter Fahrlässigkeit auf € 250.000,00 je Schadensfall und maximal € 500.000,00 je Vertragsjahr für vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Die Haftung gilt in jedem dieser Fälle für durch die HanseEscrow oder deren Erfüllungsgehilfen verursachte Pflichtverletzungen.
- b) Die HanseEscrow erbringt Bewertungs-, Prüfungs- und Hinterlegungsleistungen wie in Ziffer 3 d) und Anlage 3 definiert nach bestem Wissen und Gewissen. Die HanseEscrow haftet für die Vollständigkeit und Weiterverwendbarkeit des MATERIALS nur bezüglich des Umfangs nach Ziffer 3 c).
- c) Die Haftung der HanseEscrow bezüglich sämtlicher Ansprüche Dritter, die im Zusammenhang mit dem MATERIAL entstehen, ist ausgeschlossen. Hersteller bzw. der Lizenznehmer im Falle des Eintritts einer Bedingung der Ziffer 8 und der daraus resultierenden Herausgabe des MATERIALS, halten die HanseEscrow von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

10. Vertragsdauer

- a) Dieser VERTRAG tritt mit der Unterzeichnung der Parteien in Kraft. Er wird für die Dauer von zunächst einem Jahr geschlossen. Danach verlängert sich der VERTRAG jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei nach den Maßgaben der nachfolgenden Vorschriften gekündigt wird.
- In jedem Fall aber endet dieser VERTRAG mit der Herausgabe des MATERIALS.
- b) Der Lizenznehmer ist berechtigt, diesen VERTRAG mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Vertragsjahres zu kündigen.
- c) Der Hersteller kann frühestens zum Ablauf des fünften Vertragsjahres, im Übrigen nur dann diesen VERTRAG kündigen, wenn der Lizenznehmer der Kündigung schriftlich zustimmt. In jedem Fall findet die in Ziffer 10 b) genannte Kündigungsfrist Anwendung.
- d) Die HanseEscrow ist berechtigt diesen VERTRAG mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Vertragsjahres gegenüber dem Hersteller und dem Lizenznehmer schriftlich zu kündigen. Mit dem MATERIAL wird gemäß Ziffer 10 i) verfahren.
- e) Für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung kommt es auf den Zugang beim Erklärungsempfänger an.
- f) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt in jedem Fall unberührt. Die HanseEscrow ist insbesondere dann berechtigt, diesen VERTRAG außerordentlich zu kündigen, wenn der Lizenznehmer mit Zahlungen mehr als 14 Tage bzw. der Hersteller mit Zahlungen mehr als 14 Tage nach der in der zweiten Zahlungsaufforderung genannten Frist (vgl. Ziffer 7 d)) in Verzug ist.

- g) Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem Hersteller bzw. dem Lizenznehmer zu, wenn
- gegen die HanseEscrow ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
 - die HanseEscrow gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt und trotz schriftlicher Aufforderung seitens des Herstellers und/oder des Lizenznehmers der Vertragsverletzung nicht innerhalb einer Frist von 21 Tagen abhilft.

Machen Hersteller oder Lizenznehmer vom Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch, so verpflichtet sich der Hersteller das MATERIAL entsprechend der in dieser Vereinbarung getroffenen Bedingungen bei einer anderen Hinterlegungsgesellschaft verwahren zu lassen. Die HanseEscrow wird das MATERIAL auf schriftliche Anweisung des Herstellers an die neue Hinterlegungsgesellschaft übertragen.

- h) Allein die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsverfahren gleich welcher Art zwischen den Vertragsparteien beenden diesen VERTRAG nicht (vgl. auch Ziffer 8 k)).
- i) Bei Beendigung dieses VERTRAGES wird die HanseEscrow das MATERIAL vernichten, sofern die Beendigung nicht auf einem der in Ziffer 8 genannten Gründe erfolgt, beziehungsweise das MATERIAL nicht gemäß den Vorschriften dieses VERTRAGES an eine andere Hinterlegungsgesellschaft übergeben werden soll.
- j) Kann HanseEscrow ihren Verpflichtungen aus diesem VERTRAG aufgrund von Geschäftsaufgabe oder ähnlichem nicht mehr nachkommen, so ist sie verpflichtet das MATERIAL treuhändisch an einen in Deutschland zugelassenen Notar nach Wahl der Vertragsparteien zu übergeben. Dieser wird auf Kosten von HanseEscrow beauftragt werden, sich mit Hersteller und Lizenznehmer in Verbindung zu setzen, um die weitere Vorgehensweise bezüglich des MATERIALS zu klären.

11. Sonstige Bestimmungen

- a) Die Anlagen _____ sind Inhalt dieses VERTRAGES.
- b) Änderungen oder Ergänzungen dieses VERTRAGES bedürfen der Schriftform.
- c) Deutsches Recht findet Anwendung. Gerichtsstand ist Hamburg.
- d) Sollte eine Bestimmung dieses VERTRAGES ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so werden hierdurch die anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem Sinn und Zweck dieses VERTRAGES am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sollte dieser VERTRAG eine Lücke aufweisen.

Hinterlegungsvereinbarung



Anlagen:

1. ggf. LIZENZVERTRAG
2. ggf. Instandhaltungsvertrag
3. Leistungsbeschreibung der HanseEscrow
4. Vergütung und Zahlungsbedingungen
5. Materialspezifikation / Lieferschein
6. ggf. gesonderte Vereinbarung

12. Unterschriften

Ort:.....den.....

.....

.....

Unterschrift(en) **Hersteller**

Ort:.....den.....

.....

.....

Unterschrift(en) **Lizenznehmer**

Ort: Norderstedt den.....

.....

.....

Unterschrift(en) **HanseEscrow**

Anlage 3: Leistungsbeschreibung Elementary Escrow

Gemäß vertraglicher Vereinbarung führt die HanseEscrow die Leistungen des Produktes **Elementary Escrow** durch.

Leistungsart	Leistungsbeschreibung
VERTRAG	Die HanseEscrow stellt ein Standardvertragswerk zur Verfügung. Kosten für evtl. Änderungen und Prüfungen werden an den Auftraggeber weitergereicht.
MATERIAL Übernahme Annahmezeiten	<p>Nach Vertragsabschluss sendet der Hersteller das MATERIAL unaufgefordert an HanseEscrow.</p> <p>In Abhängigkeit von den in Deutschland üblichen Öffnungszeiten von Banken und Sparkassen kann HanseEscrow Zusendungen zurzeit nur von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 15:00 annehmen. Sonnabend, Sonntag, an gesetzlichen Feiertagen, sowie an Heiligabend und Silvester ist keine Anlieferung möglich.</p> <p>Änderungen der Annahmezeiten veröffentlicht HanseEscrow unter www.hanse-escrow.de.</p>
Hinterlegung	<p>Zu den Hinterlegungsleistungen der HanseEscrow gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenträger auf Lesbarkeit prüfen und konfektionieren • MATERIAL an zwei Hinterlegungsstellen (Tresore in Kreditinstituten) hinterlegen
Reporting	<p>Lizenznehmer und Hersteller werden schriftlich über die Hinterlegung des MATERIALS informiert. Der Report beinhaltet u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingang des MATERIALS • Erfolgte Hinterlegung
Updateservice	<p>Gemäß den vertraglich vereinbarten Intervallen sendet der Hersteller neues MATERIAL unaufgefordert an HanseEscrow.</p> <p>Wenn nicht anders vereinbart wird das MATERIAL für die Vertragslaufzeit hinterlegt.</p> <p>Steht 12 Monate nach der letzten Einlagerung kein neues MATERIAL zur Verfügung, werden die Datenträger des letztmalig eingelagerten MATERIALS ausgelagert, dupliziert, geprüft und eingelagert. Damit stellt die HanseEscrow sicher, dass gelagerte Datenträger nicht Verfallsprozessen unterliegen.</p> <p>Zum Updateservice gehören die Hinterlegung und das Reporting.</p>

Anlage 3: Leistungsbeschreibung Managed Elementary Escrow

Gemäß vertraglicher Vereinbarung führt die HanseEscrow die Leistungen des Produktes **Managed Elementary Escrow** durch.

Leistungsart	Leistungsbeschreibung
VERTRAG	Die HanseEscrow stellt ein Standardvertragswerk zur Verfügung. Kosten für evtl. Änderungen und Prüfungen werden an den Auftraggeber weitergereicht.
MATERIAL Übernahme Annahmezeiten	Nach Vertragsabschluss koordiniert die HanseEscrow mit dem Hersteller die Aufgaben zur Erbringung des Escrow. Das MATERIAL wird angefordert und übernommen. In Abhängigkeit von den in Deutschland üblichen Öffnungszeiten von Banken und Sparkassen kann HanseEscrow Zusendungen zurzeit nur von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 15:00 annehmen. Sonnabend, Sonntag, an gesetzlichen Feiertagen, sowie an Heiligabend und Silvester ist keine Anlieferung möglich. Änderungen der Annahmezeiten veröffentlicht HanseEscrow unter www.hanse-escrow.de .
Hinterlegung	Zu den Hinterlegungsleistungen der HanseEscrow gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Datenträger auf Lesbarkeit prüfen und konfektionieren • MATERIAL an zwei Hinterlegungsstellen (Tresore in Kreditinstituten) hinterlegen
Reporting	Lizenznehmer und Hersteller werden schriftlich über die Hinterlegung des MATERIALS informiert. Der Report beinhaltet u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Eingang des MATERIALS • Erfolgte Hinterlegung
Updateservice	Gemäß den vertraglich vereinbarten Intervallen und Leistungsarten steuert die HanseEscrow Hinterlegung aktueller Releases. Wenn nicht anders vereinbart wird das MATERIAL für die Vertragslaufzeit hinterlegt. Steht 12 Monate nach der letzten Einlagerung kein neues MATERIAL zur Verfügung, werden die Datenträger des letztmalig eingelagerten MATERIALS ausgelagert, dupliziert, geprüft und eingelagert. Damit stellt die HanseEscrow sicher, dass gelagerte Datenträger nicht Verfallsprozessen unterliegen. Zum Updateservice gehören die Hinterlegung und das Reporting.

Anlage 3: Leistungsbeschreibung Basic Escrow

Gemäß vertraglicher Vereinbarung führt die HanseEscrow die Leistungen des Produktes **Basic Escrow** durch.

Leistungsart	Leistungsbeschreibung
Escrow Management: Beratung, Konzept, VERTRAG	Die HanseEscrow berät bei der Erstellung des Escrow-Konzeptes, steuert und unterstützt den Prozess der Auswahl des Escrow Produktes und begleitet – wenn gewünscht – die Vertragsverhandlungen bis hin zum Vertragsabschluss
MATERIAL Übernahme Annahmezeiten	Nach Vertragsabschluss koordiniert die HanseEscrow mit dem Hersteller die Aufgaben zur Erbringung des Escrow. Das MATERIAL wird angefordert und übernommen. In Abhängigkeit von den in Deutschland üblichen Öffnungszeiten von Banken und Sparkassen kann HanseEscrow Zusendungen zurzeit nur von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 15:00 annehmen. Sonnabend, Sonntag, an gesetzlichen Feiertagen, sowie an Heiligabend und Silvester ist keine Anlieferung möglich. Änderungen der Annahmezeiten veröffentlicht HanseEscrow unter www.hanse-escrow.de .
Prüfung	Zu den Prüfleistungen der HanseEscrow gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Der Inhalt des Datenträgers wird mit Anlage 5 (Materialspezifikation) verglichen. • Ist der Datenträger verschlüsselt und durch ein Passwort geschützt, werden diese Mechanismen nach mitgelieferter Anleitung des Herstellers auf ordnungsgemäße Funktion geprüft.
Hinterlegung	Zu den Hinterlegungsleistungen der HanseEscrow gehören: <ul style="list-style-type: none"> • Eingangsdatum auf allen Teilen des MATERIALS vermerken • Wenn nicht mitgeliefert, Kopie des Datenträgers erstellen • Kopie und Original werden miteinander auf Inhaltsgleichheit verglichen • Datenträger, ggf. Hardcopies, Lieferschein und Listing konfektionieren • MATERIAL an zwei Hinterlegungsstellen (Tresore in Kreditinstituten) hinterlegen
Reporting	Lizenznehmer und Hersteller werden schriftlich über die Hinterlegung des MATERIALS informiert. Der Report beinhaltet u.a.: <ul style="list-style-type: none"> • Eingang des MATERIALS, Lesbarkeit des Datenträgers • Prüfung, Kopieerstellung, Hinterlegung und Depohtistorie
Updateservice	Gemäß den vertraglich vereinbarten Intervallen und Leistungsarten steuert die HanseEscrow die Prüfung und Hinterlegung aktueller Releases. Wenn nicht anders vereinbart wird das MATERIAL für 36 Monate hinterlegt. Nach Auslauf dieser Frist wird das MATERIAL vernichtet. Steht 12 Monate nach der letzten Einlagerung kein neues MATERIAL zur Verfügung, werden die Datenträger des letztmalig eingelagerten MATERIALS ausgelagert, dupliziert, geprüft und eingelagert. Damit stellt die HanseEscrow sicher, dass gelagerte Datenträger nicht Verfallsprozessen unterliegen. Zum Updateservice gehören die Prüfung, die Hinterlegung und das Reporting.

Anlage 4: Periodizität, Vergütung und Zahlungsbedingungen

- I. Hinterlegungsgegenstand:** < Benennung des PRODUKTES >
 Pro Lieferung des MATERIALS sind bis zu 5 CDs / DVDs oder eine SD-Karte bis 64 GB durch die Gebühren abgedeckt.
- II. Escrow Produkt:** Basic Escrow Elementary Escrow
 gemäß gesonderter Vereinbarung Anlage 6
- Periodizität < Intervall > (z.B. „jährliche“) Prüfung und Hinterlegung
- III. Updateservice:** Basic Escrow Elementary Escrow
 gemäß gesonderter Vereinbarung Anlage 6
- Updates ja, uneingeschränkt entsprechend Ziffer 4 e) des VERTRAGES
 Die Verpflichtung aus Ziffer 4 e), jegliche Änderungen und/oder Ergänzung des PRODUKTES oder des MATERIALS, welches dem Lizenznehmer übergeben wurde, binnen einer Frist von 14 Tagen auch der HanseEscrow unwiderruflich zu übergeben, ist mit der Prüfung und Hinterlegung entsprechend der folgenden Auswahl genüge getan.
- ja, unter Einschränkung von Ziffer 4 e) des VERTRAGES auf Anforderung des Lizenznehmers
- ja, unter Einschränkung von Ziffer 4 e) des VERTRAGES durch Materiallieferung nach Maßgabe des Herstellers
- ja entsprechend gesonderter Vereinbarung
- kein Updateservice
- Meldepflicht ja, uneingeschränkt entsprechend Ziffer 4 i) des VERTRAGES
- Der Meldepflicht des Herstellers bzgl. Änderungen oder Ergänzung des PRODUKTES und des MATERIALS aus Ziffer 4 i), ist mit der Prüfung und Hinterlegung entsprechend der Auswahl unter UPDATES genüge getan. Die weiteren, nicht technischen Mitteilungsverpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

IV. Vergütung Entsprechend den Festlegungen aus röm. II. und III. ergeben sich folgende Vergütungen:

#	Leistungsart	Periodisch	Einzelpreis	Anzahl	Preis
1.1	VERTRAG	einmalig	200 €		
1.2	+ Beratung und Vertragsanpassung	einmalig	800 €		
2.1	Depot: Bereitstellung und Versicherung	jährlich im Voraus	400 €		
2.2	+ Update Management und Vernichtung des MATERIALS bei Ablauf der Lagerdauer	jährlich im Voraus	400 €		
2.3	+ Hinterlegung von geprüften MATERIAL inklusive Prüfprotokollen. Mehrfaches Verbringen des MATERIALS ins Depot bei zeitlich aufwendigen Prüfungen. Depothistorie.	Jährlich im Voraus	400 €		
2.4	+ optional Rücksendung des MATERIALS bei Ablauf der Lagerdauer oder bei Vertragsende	pro MATERIAL	350 €		
3.1	Annahme und Hinterlegung eines MATERIALS pro Vertragsjahr oder Kopiererstellung zur Vermeidung von Verfallsprozessen beim Nicht-Vorliegen einer neuen Version des MATERIALS nach Ablauf eines Vertragsjahres	jährlich im Voraus	350 €		
3.2	+ Prüfung: Basic	pro MATERIAL und Lieferung	350 €		

Hinterlegungsvereinbarung



#	Leistungsart	Periodisch	Einzelpreis	Anzahl	Preis
3.5	+ Bereitstellung des hinterlegten MATERIALS, 1 Raum, 2 PC's und 1 Aufsichtsperson	pro Tag	800 €		
	+ Prüfung durch fachkundige Dritte	pro Tag	auf Anfrage		
4.1	Updateservice: Annahme und Hinterlegung weiterer MATERIALIEN im Vertragsjahr	pro MATERIAL und Lieferung	350 €		
4.2	Updateservice: Prüfung Basic	pro MATERIAL und Lieferung	350 €		
8.1	Datenträger zur Duplikaterstellung, die über 5 CDs / DVDs, oder eine SD-Karte bis 64GB hinausgehen.	pro Datenträger	auf Anfrage		
8.2	2 Datenträgersets zur Kopieerstellung, die jeweils über 5 CDs / DVDs, oder eine SD-Karte bis 64GB hinausgehen.	pro Datenträger	auf Anfrage		

Die Positionen (1) werden einmalig bei Vertragszeichnung fällig. Die Positionen (2.1 – 2.3) und (3.1) werden bei Vertragszeichnung und jeweils zum Jahrestag der Vertragszeichnung fällig. Die Positionen (2.4), (3.2, 3.5), (4) und (8) werden jeweils nach Leistungserbringung fällig.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen MwSt. Reisekosten und Spesen werden gem. Beleg weiter belastet. Zahlungsziel 14 Tage nach Rechnungsstellung. Fallen bei Auslandsüberweisungen Gebühren an, trägt diese der Rechnungsempfänger. Kommt es trotzdem zu einer Abbuchung von Gebühren, wird HanseEscrow diese Differenz zum Zahlbetrag mit dem nächsten fälligen Beleg in Rechnung stellen.

V. Rechnungsadresse

Rechnungsadresse	<input type="checkbox"/> Lizenznehmer <input type="checkbox"/> Hersteller
Firmenname	
Abteilung	
Ansprechpartner	
Strasse / HsNr. – Postfach	
PLZ – Ort	
Land	
TAX ID	

VI. Kontaktdaten für Reports und Anfragen

Reportadressen / Ansprechpartner	Lizenznehmer	Hersteller
Firmenname		
Abteilung		
Ansprechpartner		
E-Mail		
Telefon		
Strasse / HsNr. – Postfach		
PLZ – Ort		
Land		

Anlage 5: Materialspezifikation und Lieferschein zu VERTRAG SE-XXXXXX

Materialart	Materialbeschreibung	Datenträger / Ablageort	*
Zeichnungen			
Werks- beschreibungen			
Stücklisten			
Benutzer Dokumentation			
Beschaffungslisten			
Lieferanten Listen			
Arbeitsanweisungen			
Soft- und Firmware			
etc.			
...			
...			

* Prüfvermerk – von HanseEscrow auszufüllen

Bitte bei Vertragszeichnung durch die
vom Hersteller ausgefüllte Version ersetzen.

Hier finden Sie Hilfestellung zur Zusammenstellung des MATERIALS:

<https://www.hanse-escrow.de/zusammensetzung-des-materials/>